

**Gesellschaftsvertrag
der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Schülerbetreuung an der Europäischen
Schule Frankfurt mbH**

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Gemeinnützige Gesellschaft zur Schülerbetreuung an der Europäischen Schule Frankfurt mbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung der Schüler und Vorschulkinder an der Europäischen Schule Frankfurt (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung) und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Betreuung der Schüler und Vorschulkinder außerhalb der Unterrichtszeiten der Europäischen Schule Frankfurt und während der Schulferien;
 - die Förderung ihrer sportlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sprachlichen und fremdsprachlichen Fähigkeiten,
 - die Förderung ihrer interkulturellen Fähigkeiten, der europäischen Gesinnung und der Völkerverständigung;
 - die Koordination und Vermittlung von kollektivem Schülertransport.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, be-

ginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. August.

§ 4 Bekanntmachungen und Abschlussprüfung

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zwingend vorschreiben, ist der Jahresabschluss der Gesellschaft (ohne Lagebericht) von einem Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater zu prüfen, wobei für den Prüfungsumfang § 316 Handelsgesetzbuch entsprechend gilt.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile, Einlagen der Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils einem EUR.
2. Hiervon übernehmen bei Gründung:

Der Elternverein der Europäischen Schule Frankfurt am Main e.V., eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
3. Die Gesellschafter haben die Einlagen in bar zu erbringen. Diese sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 6 Mittelverwendung

1. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und/oder den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Gesellschafter und/oder den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt an den Elternverein der Europäischen Schule Frankfurt am Main e.V., und falls dieser gelöscht ist, an die Europäische Schule Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
3. Durch Gesellschafterbeschluss kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und/oder ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
4. Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, die vom Beirat aufgestellten und von der Gesellschafterversammlung genehmigte Geschäftsordnung zu beachten und die Weisungen der Gesellschafter und des Beirates zu befolgen, insbesondere die als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte (§ 11 Ziffer 5) nur mit der erforderlichen Zustimmung vorzunehmen.
5. Der/die Geschäftsführer/in hat den Beirat regelmäßig - mindestens vierteljährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte zu berichten. Dem Vorsitzende des Beirats ist außerdem bei wichtigen Anlässen und auf Verlangen zu berichten.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- 1 Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversamm-

lung im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Telefax) oder im Wege schriftlicher oder telegrafischer Umfragen gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Handhabung widerspricht.

- 2 Die Abstimmung erfolgt nach Kapitalanteilen. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung keine größere Mehrheit vorsehen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt..
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere
 - die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/in;
 - die Entlastung des/der Geschäftsführer/in und der Mitglieder des Beirates;
 - die Wahl des Abschlussprüfers (§ 4 Ziffer 2);
 - die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Beirates;
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft.

§ 11 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen ständigen Beirat. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern, die vom Vorstand des Elternvereins bestimmt werden und einem Mitglied, das von der Europäischen Zentralbank benannt wird. Die Benennung, Stellvertreterregelung oder Änderungen bei der Benennung erfolgen durch schriftliche Erklärung vom Vorstand des Elternvereins bzw. der Europäischen Zentralbank an die Gesellschaft.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates nach folgender Maßgabe erhöhen. Für jedes weitere, vom Elternverein der europäischen Schule benannte Mitglied tritt ein weiteres Mitglied hinzu, das von einer europäischen Institution zu benannt wird. Die zusätzlichen Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter sowie Änderungen sind der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen; die zusätzlichen Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neubenennung im Amt. Die Geschäftsführer der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Beirats sein.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder

gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt auf Anforderung der Geschäftsführung oder der Gesellschaftsversammlung oder der Beiratsmitglieder zusammen, mindestens jedoch dreimal jährlich. An seinen Sitzungen nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung (ohne Stimmrecht) teil. Der Beirat kann weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmer zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Die Gesellschafter sind über die Ergebnisse der Sitzungen schriftlich zu informieren.
5. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Den/die Geschäftsführer/in zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen.
 - b. Im Bedarfsfall die Dienstanweisung für die Geschäftsführung zu erlassen.
 - c. Die von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank aufzustellenden Wirtschaftspläne zu prüfen und zu genehmigen.
 - d. Turnus und Umfang des Berichtswesens der Geschäftsführung festzulegen.
 - e. Den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss zu prüfen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
6. Sofern die genehmigten Wirtschaftspläne (§ 11 Ziffer 5 lit. c.) nicht bereits ausdrücklich eine Ermächtigung enthalten, bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung des Beirats:
 - a) Der Abschluss von Pacht-, Miet- oder Leasingverträge.
 - b) Die Aufnahme oder Gewährung von Krediten, Bürgschaften und Garantien, die Übernahme von Haftungen und Wechseln.;
 - c) Der Erlass von Forderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 500 € überschreiten.;
 - d) Anstellung von Mitarbeitern, Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen.
 - e) Abschluss und Änderungen von Dienstleistungs- und Werkverträgen, soweit sie pro Geschäftsjahr den Betrag von 10.000 € mit einem Anbieter übersteigen.
 - f) Anschaffung von Gegenständen soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 EUR übersteigen.

g) Erwerb und Veräußerung von Immobilien.

§ 12 Sonstiges

Die Gründungskosten in Höhe von ca. 2.500 EUR trägt die Gesellschaft